



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes

A. Problem

Der Bund hat am 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259) das Gesetz über den Pflegefachassistentenberuf (Pflegefachassistentengesetz) veröffentlicht und damit die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung auf den Weg gebracht.

Mit dem Pflegefachassistentengesetz wird ein eigenständiges, klares und einheitliches Berufsprofil als Heilberuf i.S.d. Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 Grundgesetz geschaffen. Die neue Ausbildung löst die bisherigen landesrechtlich geregelten Pflegehilfe- und Pflegeassistentenausbildungen in diesem Bereich ab.

Die Attraktivität des Berufs wird gesteigert, um mehr Interessentinnen und Interessenten für die Ausbildung zu gewinnen. Dazu sollen auch die Möglichkeit zu bundesweiter Mobilität sowie klare Entwicklungspfade z.B. für eine aufbauende Qualifizierung zur Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und die Einführung einer bundesgesetzlich garantierten angemessenen Ausbildungsvergütung dienen.

Die landesrechtlich geregelte Pflegehilfeausbildung (Pflegehilfeberufeverordnung – PflHBVO vom 1. November 2019, GVOBl. Schl.-H. S. 484, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 6. Mai 2025, GVOBl. Schl.-H. 2025 66) in der Zuständigkeit des Gesundheitsministeriums ist somit auf die neue bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung umzustellen.

Die Neuordnung der Pflegefachassistentenausbildung soll zum 01. Januar 2027 erfolgen. Für die bisherigen landesrechtlichen Ausbildungen sieht das Bundesgesetz Übergangsfristen vor, wonach diese Ausbildungen noch bis zum 31. Dezember 2026 begonnen werden dürfen. Sofern einzelnen Pflegeschulen eine Umstellung der Ausbildung zum 01. Januar 2027 nicht möglich ist, sollen diese zur Sicherstellung der dort vorhandenen Ausbildungskapazitäten die Möglichkeit erhalten, in 2027 die Pflegehilfeausbildung nach der PflHBVO letztmalig anzubieten.

B. Lösung

Für die Umsetzung der bundeseinheitlich geregelten Pflegefachassistentenausbildung ist das Landesrecht entsprechend anzupassen. Hierfür ist zunächst ein

Landesgesetz zur Ausführung des Pflegefachassistenzgesetzes zu schaffen, das Verordnungsermächtigungen für das für Gesundheit zuständige Ministerium enthält sowie die zuständigen Landesbehörden zur Ausführung des Pflegefachassistenzgesetzes benennt. Im Ordnungswege können so die den Ländern eingeräumten Regelungsspielräume, insbesondere auch in der Umstellungsphase von der bisherigen landesrechtlichen Pflegehilfe auf die neue bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung, genutzt werden.

Es ist vorgesehen, die Regelungen in das bestehende Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes einzufügen und gleichlautende Regelungen zum Pflegeberufgesetz zusammenzufassen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf beschränkt sich auf den zur Umsetzung des Pflegefachassistenzgesetzes erforderlichen Regelungsbedarf an Pflegeschulen im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsministeriums. Erforderliche Anpassungen im Schulrecht, die auch Berufsfachschulen ein Angebot der Pflegefachassistenzausbildung zukünftig ermöglichen könnten, erfolgen gesondert in Zuständigkeit des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Pflegefachassistenzausbildung wird ebenso wie die dreijährige Pflegefachkraftausbildung über das Umlageverfahren der Ausbildungsfonds der Pflegeberufe Schleswig-Holstein GmbH (Ausbildungsfonds SH) gemäß dem Pflegeberufgesetz und der Pflegeausbildungsfinanzierungsverordnung erfolgen. Damit steigt der vom Land Schleswig-Holstein zu leistende Finanzierungsanteil am Finanzierungsbedarf der Pflegeausbildungen. Der Anteil des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 24 Pflegefachassistenzgesetz i.V.m. § 33 Absatz 1 Nummer 3 PflBG beträgt 8,9446%. Das Umlageverfahren folgt einem

dreijährigen Rhythmus aus Feststellungsjahr (Rechnungsstellung im November für das Folgejahr), Finanzierungsjahr und Abrechnungsjahr.

Die Ausbildung wird strukturell von einer einjährigen Ausbildung auf eine 1 1/2-jährige Ausbildung verlängert. Eine Abfrage bei den Pflegeschulen hat ergeben, dass einige Pflegeschulen bereits ab dem 1. März 2027 mit der neuen Ausbildung starten können und wollen, die Mehrheit zum Herbst 2027. Zwei von 36 Pflegeschulen könnten die Umstellung auf die neue Pflegeassistentenausbildung mit einem solch kurzen Vorlauf nicht bewerkstelligen und müssten somit, um die Ausbildungskapazitäten zu erhalten, im Jahr 2027 noch die bisherige einjährige Pflegehilfeausbildung anbieten.

Aufgrund dieser gemeldeten Ausbildungskapazitäten und Startzeitpunkte der neuen Pflegefachassistentenausbildung im Jahr 2027 hat der Ausbildungsfonds SH den Finanzierungsbedarf neu kalkuliert.

Der kalkulierte Finanzbedarf für 2027 für die Pflegefachkraftausbildung sowie die neue Pflegefachassistentenausbildung in Schleswig-Holstein liegt insgesamt bei 172.000,0 T€. Aus dem Finanzierungsbedarf ergibt sich ein Anteil des Landes Schleswig-Holstein in Höhe von 15.384,0 T€. Der alleinige Mehrbedarf für den Anteil des Landes Schleswig-Holstein für die Pflegefachassistentenausbildung gegenüber der bisherigen Pflegehilfeausbildung im Haushaltsjahr 2026 liegt bei ca. 1.200 T€. Für das Haushaltsjahr 2027 ergibt sich ein Anteil des Landes Schleswig-Holstein von 19.857,0 T€ (Finanzierung beider Ausbildungen für das Jahr 2028).

Damit der Start der Pflegefachassistentenausbildung im Jahr 2027 erfolgen kann, ist der oben genannte Anteil des Landes Schleswig-Holstein von 15.384,0 T€ bereits am Ende des Haushaltsjahrs 2026 an den Ausbildungsfonds zu zahlen.

2. Verwaltungsaufwand

Verwaltungsmehraufwand entsteht nicht. Die Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung erfolgt durch den Ausbildungsfonds SH, welcher seinen Verwaltungsaufwand durch die Verwaltungspauschale refinanziert. Durch die

Verlagerung der Finanzierung zum Ausbildungsfonds reduziert sich der Verwaltungsaufwand für die zuständige Behörde, welcher für die zusätzlichen Aufgaben der Ausbildungsorganisation genutzt werden kann.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Dieser Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf die private Wirtschaft aus. Die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung steigert insgesamt die Attraktivität der Ausbildung und dient der Sicherstellung der personellen Grundlagen der pflegerischen Versorgung in Deutschland, von denen in der Pflegebranche tätige Unternehmen profitieren.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Gesundes Leben' und 'Bildung'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Unterrichtung des Landtags ist mit Schreiben der Ministerin für Justiz und Gesundheit vom erfolgt.

H. Federführung

Die Federführung liegt bei der Ministerin für Justiz und Gesundheit.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. April 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/54), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Pflegeberufegesetzes“ die Wörter „und des Pflegefachassistenzgesetzes“ eingefügt.

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satzteil wird durch folgenden Satzteil ersetzt:

„Das für Gesundheit zuständige Ministerium (Ministerium) wird ermächtigt, durch Verordnung“

b) Nummer 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371), unter Beachtung der Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371), und des § 5 Absatz 2 Satz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259), unter Beachtung der Vorgaben der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 166) Regelungen für einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen,

2. aufgrund des § 7 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes und des § 6 Absatz 3 Pflegefachassistenzgesetzes die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes und § 6 Absatz 1 und 2 Pflegefachassistenzgesetzes einschließlich der Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften zu regeln; das Ministerium kann Näheres über die

Art der Einrichtungen, Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung, berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen,“.

- c) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes“ die Wörter „und des § 6 Absatz 4 des Pflegefachassistenzgesetzes“ eingefügt.

- d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. aufgrund des § 9 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes und des § 8 Absatz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes das Nähere zu den Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes und § 8 Absatz 1 und 2 des Pflegefachassistenzgesetzes zu bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen, sowie für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2035 und des § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegefachassistenzgesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2035 zu regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss,“

- e) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ die Wörter „und des § 3 Absatz 4 Satz 3 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ eingefügt.
- f) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ die Wörter „und des § 6 Absatz 5 Satz 4 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ eingefügt.
- g) In Nummer 13 werden nach dem Wort „Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ die Wörter „und des § 9 Absatz 2 Satz 3 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ eingefügt.
- h) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ die Wörter „und des § 10 Absatz 1 Satz 2 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ eingefügt.
- i) In Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- j) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern 18 bis 22 eingefügt:
- „18. aufgrund des § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Pflegefachassistenzgesetzes das Nähere zum Kompetenzfeststellungsverfahren zu regeln,

19. aufgrund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes zur zeitlichen Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 5, 6 und 9 des Pflegefachassistenzgesetzes und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1, die sich nicht auf die Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 4 des Pflegefachassistenzgesetzes nicht gefährdet wird; dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 3 Absatz 4 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als Fernunterricht erteilt werden,

20. aufgrund des § 47 Absatz 4 Satz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorzusehen,

21. aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes zu regeln, dass eine Ausbildung nach landesrechtlichen Vorschriften über eine Helfer- oder Assistenzausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege (BANz AT 17.02.2016 B3) erfüllt und die vor Ablauf des 31. Dezember 2026 begonnen wurde, bis zum 31. Dezember 2029 auf Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften in der am 31. Dezember 2026 jeweils geltenden Fassung abgeschlossen werden kann,

22. aufgrund des § 52 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes zur Sicherstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten zu regeln, dass eine Ausbildung nach landesrechtlichen Vorschriften über eine Helfer- oder Assistenzausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege (BANz AT 17.02.2016 B3) erfüllt, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 auf Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften in der am 31. Dezember 2026 jeweils geltenden Fassung neu begonnen und bis zum 31. Dezember 2030 abgeschlossen werden kann.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständige Landesbehörden

(1) Nach § 49 des Pflegeberufgesetzes werden zur Durchführung des Pflegeberufgesetzes als zuständige Behörden bestimmt:

1. das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung – Landesamt (SHIBB) als zuständige Behörde nach § 3 Absatz 3, § 6 Absatz 3 Satz 5, § 7 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 1, § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes, § 38 Absatz 2, Absatz 3 Satz 5, § 39 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 40 Absatz 3 Satz 4, Absatz 3 a Satz 3, § 46 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 47, § 48, § 48b Absatz 1, § 50 Absatz 1, Absatz 2, § 51 Absatz 1, 3, 4 Satz 1, § 52 des Pflegeberufgesetzes,
2. das für Gesundheit zuständige Ministerium als zuständige Behörde nach § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1, § 26 Absatz 6 Satz 1 und 3, § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 40 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes.

(2) Nach § 37 des Pflegefachassistenzgesetzes werden zur Durchführung des Pflegefachassistenzgesetzes als zuständige Behörden bestimmt:

1. das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung – Landesamt (SHIBB) als zuständige Behörde nach § 3, § 5 Absatz 3 Satz 5, § 6 Absatz 3 Satz 2, § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 2 Satz 1, § 25 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 3, § 27 Absatz 3 Satz 1, § 30 Absatz 1, Absatz 3, § 33 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, § 34 Absatz 3, Absatz 4, § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 1, Absatz 2, § 38 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 5, § 39 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, Absatz 2, § 43 Absatz 1, Absatz 2, § 46 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes,
2. das für Gesundheit zuständige Ministerium als zuständige Behörde nach § 6 Absatz 4, § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 2 sowie mit § 30 Absatz 1, § 26 Absatz 6 Satz 1 und 3, § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes und nach § 25 Absatz 6 des Pflegefachassistenzgesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Ministerin für Justiz und Gesundheit

Begründung

Zu Artikel 1

A. Allgemeines

Das Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz (Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflFAssAPrV) des Bundes ermöglichen ergänzende Länderregelungen.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes ermächtigt daher das für Gesundheit zuständige Ministerium, diese im Verordnungswege zu treffen. Darüber hinaus werden die zuständigen Behörden bestimmt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zur Überschrift

Das Ausführungsgesetz des Pflegeberufgesetzes wird um die Vorschriften des Pflegefachassistenzgesetzes ergänzt.

Zu Nummer 2 a)

Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann eine Verordnung für die folgenden Regelungen erlassen.

Zu Nummern 2 b) bis h)

Die Paragraphen des Pflegeberufgesetzes werden um die gleichlautenden Vorschriften des Pflegefachassistenzgesetzes ergänzt.

Gleichlautende Vorschriften sind u. a.

- einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen,

- die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung einschließlich der Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften zu regeln,
- Mindestanforderungen an Pflegeschulen zu bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen, sowie für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts befristet zu regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.

Zu Nummern 2 i) und j)

Außerdem werden die weitergehenden Vorschriften des Pflegefachassistenzgesetzes aufgenommen, in denen eine Landesregelung zugelassen wurde.

Weitergehende Vorschriften haben u. a. zum Gegenstand,

- das Nähere zum Kompetenzfeststellungsverfahren zu regeln,
- die zeitliche Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 5, 6 und 9 des Pflegefachassistenzgesetzes und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nicht gefährdet wird,
- Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorzusehen,
- die Übergangsregelung zur Weiterführung der Ausbildungen, die noch im Jahr 2026 gemäß der Landesverordnung über die Berufe in der Pflegehilfe vom 1. November 2019 (GVOBl. 2019, Schl.-H. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06. Mai 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/66) begonnen wurden und nach altem Recht zu Ende geführt werden,
- die Übergangsregelung, dass auch im Jahr 2027 mit der landesrechtlich geregelten Ausbildung gemäß der Landesverordnung über die Berufe in der Pflegehilfe vom 1. November 2019 (GVOBl. 2019, Schl.-H. S. 484), zuletzt geändert

durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06. Mai 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/66), begonnen werden darf, wenn dies zur Sicherstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten notwendig ist.

Zu Nummer 3

Die für die Ausführung der Bundesgesetze gemäß § 37 des Pflegefachassistentengesetzes zuständigen Behörden werden in § 2 Absatz 2 neu geregelt. Zuständig für die Ausführung ist grundsätzlich das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung – Landesamt (SHIBB). Für die Bereiche der Finanzierung, der Einrichtung einer Ombudsstelle und ggf. Aufgabenübertragung an andere Behörden ist das für Gesundheit zuständige Ministerium zuständig.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.